

Satzung

des REFA - Verbandes für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e. V. Baden – Württemberg in der Fassung vom 22. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des REFA - Baden - Württemberg; Geschäftsjahr; Erfüllungsort und Gerichtstand
- § 2 Zweck und Aufgaben des REFA - Baden - Württemberg
- § 3 Regionalprinzip
- § 4 Verbandsmitgliedschaft, Namensrecht
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Finanzierung
- § 10 Organe des REFA - Baden - Württemberg
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Vorstand des REFA - Baden - Württemberg
- § 12a Die Geschäftsführer
- § 12b Besonderer Vertreter
- § 13 Regionen
- § 14 Auflösung des REFA - Baden - Württemberg
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz des REFA - Baden - Württemberg; Geschäftsjahr; Erfüllungsort und Gerichtstand

1. Der Verband führt den Namen „REFA - Baden - Württemberg - Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e. V.“, nachfolgend „REFA - Baden-Württemberg“ genannt.

REFA - Baden - Württemberg ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (eingetragen unter Nummer 280 vom 14. April 1949 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Bad Cannstatt).

2. Der Sitz des REFA - Baden - Württemberg ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtstand ist das für den REFA - Baden - Württemberg zuständige Gericht.

§ 2

Zweck und Aufgaben des REFA - Baden - Württemberg

1. Zweck des REFA - Baden - Württemberg ist die Förderung von Wissenschaft sowie der Bildung auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation und der Unternehmensentwicklung einschließlich angrenzender Gebiete. Die Verbandsarbeit dient der Förderung, dem Aufbau und der Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft (Unternehmen in Industrie, Handwerk, Dienstleistung und Verwaltung) gleichrangig und gleichgewichtig sind die Förderung und die Weiterentwicklung der menschengerechten Arbeit für die in diesen Bereichen Beschäftigten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen:

Verbreitung dieser Erkenntnisse und Erfahrungen durch Veranstaltungen, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Vorträge und einschlägige Veröffentlichungen.

- a) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation, der Unternehmensentwicklung und angrenzenden Gebieten.
 - b) Verbreitung dieser Erkenntnisse und Erfahrungen durch Veranstaltungen, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Vorträge und einschlägige Veröffentlichungen.
2. Der REFA - Baden - Württemberg fördert die gemeinsamen beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

3. Der REFA - Baden - Württemberg hat die Aufgabe, die Verfolgung der Ziele des REFA - Bundesverbandes und seiner Gliederungen sicherzustellen, neue Zielvorstellungen zu entwickeln und die zur Zielerfüllung erforderliche Aufgabenerfüllung durch die Organisation des REFA - Baden - Württemberg zu koordinieren.
4. Der REFA - Baden - Württemberg befaßt sich mit der Entwicklung, Anwendung, Verbreitung, Beratung und Vertrieb des REFA -Gedankengutes. Die praxisbezogenen Bildungsmaßnahmen erfolgen grundsätzlich durch wissenschaftlich geschulte und pädagogisch ausgebildete REFA - Lehrkräfte.

Unter REFA - Gedankengut werden dabei alle vom REFA - Bundesverband und seinen Gliederungen veröffentlichten Gedanken und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation, Unternehmensentwicklung und verwandten Gebieten verstanden.

5. Zur Erfüllung der unter Ziffer 4 beschriebenen Zwecke kann der REFA - Baden - Württemberg alle ihm geeignet erscheinenden Wege einschlagen, wie z. B. durch Tagungen, Lehrgänge und Veranstaltungen unter Nutzung aller Medien.
6. Der REFA – Baden-Württemberg ist befugt sich an Gesellschaften oder Vereinen zu beteiligen, Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3

Regionalprinzip

1. Der REFA - Baden - Württemberg gliedert sich in Regionen, die aus einem oder mehreren Bezirken bestehen.
2. Die Tätigkeit der Regionen und Bezirke erfolgt im Namen des REFA - Baden - Württemberg.
3. Über die Bildung, geografische Abgrenzungen, Änderungen und Auflösungen von Regionen und Bezirken entscheidet der Vorstand gem. § 12.2 des REFA - Baden - Württemberg.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft, Namensrecht

REFA - Baden - Württemberg ist Mitglied des REFA - Bundesverbandes für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e. V. (§ 4, 1 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes) und hat in seinem regionalen Zuständigkeitsbereich das ausschließliche Recht, den Namen bzw. den Namensbestandteil „REFA“ zu tragen und zu verwenden (§ 4, 1 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes).

§ 5

Gemeinnützigkeit

1. REFA - Baden - Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Aufgabenerfüllung geschieht unparteiisch gegenüber allen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und Personen auf allen Gebieten des Aufgabenbereichs. Eine parteipolitische Betätigung des REFA - Baden - Württemberg ist ausgeschlossen.
3. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des REFA -Baden - Württemberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Kostenerstattungen, Vergütungen und Honorare für Mitglieder und Beauftragte des Vorstands sind zulässig und werden inhaltlich im Einzelnen in einer Richtlinie geregelt, die vom Vorstand aufzustellen und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Dies gilt entsprechend für Änderungen der Richtlinie.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des REFA - Baden - Württemberg können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts werden, welche die Ziele des REFA - Baden - Württemberg unterstützen.
2. Mitglieder des REFA-Baden-Württemberg sind zugleich Mitglieder seiner jeweils örtlich zuständigen Untergliederung, der sie beigetreten sind in der Region. Es besteht Doppelmitgliedschaft.
3. Die Aufnahme ist schriftlich beim REFA - Baden - Württemberg zu beantragen. Sie wird wirksam nach der Bestätigung durch den REFA - Baden - Württemberg. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung beim Vorstand des REFA - Baden - Württemberg eingelegt werden, die zur Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf.
4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung

Diese bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Kalendermonaten erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand des REFA - Baden - Württemberg zu richten;

- b) durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn der Beitrag nach der zweiten Mahnung länger als ein Jahr rückständig ist - ohne Erlaß der Beitragsschuld;
- c) durch Ausschluß durch den Vorstand des REFA - Baden - Württemberg, wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, insbesondere gegen Grundsätze, Satzungen oder sonstige Richtlinien des REFA - Baden - Württemberg oder gegen Beschlüsse seiner Organe verstößt;
- d) durch Tod, wenn es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt;
- e) durch Erlöschen, wenn es sich bei dem Mitglied um eine Körperschaft oder Personengesellschaft handelt;
- f) durch Auflösung, wenn es sich bei dem Mitglied um eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine bürgerlich rechtliche Gesellschaft handelt;

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des REFA - Baden - Württemberg zu nutzen, an den von diesen durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit bei der Berufsarbeit zu verwenden.
2. Die Stimmrechtsausübung der Mitglieder erfolgt in den Bezirksversammlungen. Jedes Mitglied hat in den Bezirksversammlungen gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des REFA - Baden - Württemberg, seine Richtlinien und die Beschlüsse der Organe zu beachten und den Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des REFA - Bundesverbandes.
2. Für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand des REFA - Baden - Württemberg festgelegt.

3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9

Finanzierung

1. Der REFA - Baden - Württemberg finanziert sich aus den Einnahmen der Mitgliedsbeiträge und aus Beiträgen der Regionen. Die Festlegung der Beiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Regionen erstellen durch ihren Regionalvorstand jeweils Haushaltspläne, die als Rahmenpläne die Einzelpläne der regionszugehörigen Bezirke umfassen und diese integrieren und zwar für ein Kalenderjahr. Sie werden durch Beschlußfassung des Vorstandes des REFA - Baden - Württemberg bestandskräftig.

Der Vorstand des REFA - Baden - Württemberg gem. § 12.2. kann insbesondere unter Mitberücksichtigung des Angemessenheitsprinzips und des Gleichbehandlungsgrundsatzes Abänderungen und Ergänzungen dieser Haushaltspläne beschließen.

Die Haushaltspläne tragen den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung, der die jeweiligen Regionen bildenden Bezirke.

Die Kassenhaltung und Führung in betriebswirtschaftlicher Hinsicht obliegt den Bezirken. Für die ordnungsgemäße Kassenhaltung und Führung sind die Bezirksvorstände verantwortlich.

3. In den Bezirken werden für jeweils vier Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Mittelverwendung und die Kassenführung der Bezirke jährlich prüfen. Die Kassenprüfer der Bezirke erstatten ihren Bericht jeweils gegenüber ihren Vorständen und in den Mitgliederversammlungen.
4. Unabhängige Mitglieder der steuerberatenden Berufe werden beauftragt, Buchführung, Mittelverwendung, Vermögensverwaltung und Jahresabschluß der Regionen und des REFA - Baden - Württemberg zu prüfen. Die unabhängigen Prüfer haben dem Vorstand des REFA - Baden - Württemberg gem. § 12.2 über das Prüfungsergebnis schriftlichen Bericht zu erstatten.
5. Der Vorstand des REFA - Baden - Württemberg gem. § 12.2 erstattet neben dem Geschäftsbericht den Bericht der unabhängigen Prüfer in der ordentlichen Delegiertenversammlung.
6. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen und etwaiger zwingender gesetzlicher Regelungen können weitere Festlegungen durch die Geschäftsordnung erfolgen.

§ 10

Organe des REFA - Baden - Württemberg

Die Organe des REFA - Baden - Württemberg sind:

1. Die Delegiertenversammlung (§ 11)
2. Der Vorstand (§ 12)
 - a) Die Geschäftsführer (§12a), sofern durch den Vorstand bestellt
 - b) Der Besondere Vertreter (§ 12b), sofern durch den Vorstand bestellt
3. Die Regionen (§ 13)

Die Delegiertenversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten des REFA - Baden - Württemberg.
2. Delegierte zu der Delegiertenversammlung werden von den Mitgliedern in den Bezirken gewählt.

Pro angefangene 100 Mitglieder, Stand 31.12. des Vorjahres, hat der Bezirk einen Delegierten. Jeder Bezirk ist mindestens mit einem Delegierten vertreten.

Vorstände des REFA - Baden - Württemberg können nicht Delegierte sein.

3. Die Delegiertenversammlung wird schriftlich durch den Vorstand des REFA - Baden - Württemberg unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 60 Kalendertage vor dem vorgesehenen Termin, einberufen.
4. Die Delegiertenversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes des REFA - Baden - Württemberg und der Berichte der unabhängigen Prüfer, Erteilung bzw. Verweigerung der Entlastung des Vorstandes des REFA - Baden - Württemberg.
 - b) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung.
 - c) Beschlußfassung über die Auflösung des REFA - Baden-Württemberg.
5. Die frist- und formgerecht einberufene Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

6. Die Beschlußfassungen der Delegiertenversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich zur Beschlußfassung über die Beschlußpunkte zu Ziffer 4 lit. b und c.

7. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre im zweiten Quartal des Jahres statt.

8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden,

- a) wenn es der Vorstand des REFA - Baden - Württemberg beschließt.
- b) wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand der REFA - Baden - Württemberg verlangt wird.

Die Einladungsfrist beträgt dreißig Kalendertage.

9. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist innerhalb von 30 Tagen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Vorstand des REFA - Baden - Württemberg

1. Der Vorstand des REFA – Baden - Württemberg besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, den Vorsitzenden der Regionen, dem Bildungsbeauftragten und je einem Vertreter der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände e.V. und des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die von diesen Organisationen benannt werden. Der Bildungsbeauftragte wird vom Vorstand des REFA - Baden - Württemberg berufen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende (1. Vorstandsvorsitzende) und dessen Stellvertreter (2. Vorstandsvorsitzende).

Jeder von ihnen ist bis zu einem Betrag im Wert von Euro 5.000,- zur alleinigen Vertretung des REFA - Verbandes - Baden - Württemberg berechtigt. Der Vorstand (1. Vorstandsvorsitzende) sowie dessen Stellvertreter (2. Vorstandsvorsitzende) sind von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB befreit. Näheres wird im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung des Vorstandes des REFA - Verbandes- Baden - Württemberg geregelt.

3. Der Vorstandsvorsitzende des REFA - Baden - Württemberg wird durch den Vorstand des REFA - Baden - Württemberg berufen. Der Vorstandsvorsitzende kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen des Vorstandes des REFA - Baden - Württemberg abberufen werden.

Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden (2. Vorstandsvorsitzender) wird vom Vorstand des REFA - Baden - Württemberg auf Grund eines Vorschlages der Regionsvorsitzenden gewählt. Bei dem Stellvertreter muß es sich um eine Regionsvorsitzenden handeln. Der 2. Vorstandsvorsitzende kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen des Vorstandes abgewählt werden.

4. Die Amtszeit des Vorstandes des REFA - Baden - Württemberg beträgt vier Jahre. Dieser bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand des REFA - Baden - Württemberg kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung regeln.
6. Näheres über die Einberufung und die Beschlüsse des Vorstandes des REFA - Baden - Württemberg regelt die Geschäftsordnung, die er sich selber gibt.
7. Dem Vorstand des REFA - Baden - Württemberg obliegt die Leitung des REFA - Baden - Württemberg und die Führung seiner Geschäfte.

In den Wirkungskreis des Vorstandes des REFA - Baden - Württemberg fallen insbesondere:

- a) Beschlußfassung darüber, ob eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist;
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, eventuell ihre Ergänzung;
- c) Erstellung des Jahresberichts;
- d) Einberufung der Delegiertenversammlung;
- e) Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse;
- f) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
- g) Buchführung, Rechnungslegung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens;
- h) Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Büros REFA - Baden - Württemberg;
- i) Beschlußfassung über die Haushaltspläne der Regionen;

- j) Beschlußfassung über die Geschäftsordnungen des REFA - Baden - Württemberg;

§ 12a

Die Geschäftsführer

Der Vorstand kann beschließen, dass für den Verein ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Über ihren Geschäftsbereich beschließt der Vorstand im Rahmen der Bestellung. Der Vorstand befindet durch Beschluss über die Gewährung von Auslagenersatz und/oder Zahlung einer Vergütung für die Geschäftsführer.

§ 12b

Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand kann beschließen, dass für den Verein ein besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB bestellt wird. Über dessen Geschäftsbereich beschließt der Vorstand im Rahmen der Bestellung. Ein besonderer Vertreter kann insbesondere für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen in Bezug auf die vom Verein gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen bestellt werden. Der Vorstand befindet durch Beschluss über die Gewährung von Auslagenersatz des besonderen Vertreters.
2. Zwischen dem Geschäftsführer (§12a) und dem besonderen Vertreter (§ 12b Ziffer 1) kann ausdrücklich Personenidentität bestehen.

§ 13

Regionen

1. Die Regionen handeln im Sinne des § 2 dieser Satzung selbständig und eigenverantwortlich.

Die Region hat die ihr vom REFA - Baden - Württemberg laut Satzung und Geschäftsordnungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

2. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handeln die Regionen im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch den REFA - Baden - Württemberg nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und in wirtschaftlicher Hinsicht unter Beachtung der Bestimmungen nach § 9 dieser Satzung auf der Grundlage der jeweiligen vom Vorstand des REFA - Baden - Württemberg beschlossenen Haushaltspläne selbständig.
3. Die Personalverantwortung in den Regionen obliegt dem Vorstand der jeweiligen Region. Näheres regeln die Geschäftsordnungen des REFA - Baden - Württemberg.

4. Die Vorsitzenden der Bezirke bilden den Vorstand der Regionen, die sich aus den betreffenden Bezirken zusammensetzen.

Sie wählen aus ihrer Mitte, mit einfacher Mehrheit der von ihnen abgegebenen Stimmen, den Vorsitzenden.

Besteht eine Region nur aus einem Bezirk, ist der Bezirksvorsitzende zugleich Regionsvorsitzender.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Neben den gewählten Vorstandsmitgliedern sind die benannten Vertreter der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände e.V. und des Deutschen Gewerkschaftsbundes Mitglieder des Vorstandes.

5. Jeweils der Vorsitzende der Region wird in den Vorstand des REFA - Baden - Württemberg entsandt.
6. Die Amtszeit des Regionsvorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt im Amt bis zur gültigen Neuwahl.
7. Der Vorstand der jeweiligen Region kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung regeln.
8. Die Tätigkeit der Bezirke erfolgt im Namen der Region.
9. In Bezirksversammlungen, die durch die jeweiligen bezirkszugehörigen Mitglieder repräsentiert werden, wird der Bezirksvorstand gewählt.

Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister.

Der Vorstand der Bezirke wird auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Er bleibt im Amt bis zur gültigen Neuwahl.

§ 14

Auflösung des REFA - Baden - Württemberg

1. Der Vorstand des REFA - Baden - Württemberg kann mit Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen die Auflösung des REFA - Baden - Württemberg bei der Delegiertenversammlung beantragen.

Delegierte, die mindestens die Hälfte der Stimmen der Delegiertenversammlung auf sich vereinigen, können gleichfalls die Auflösung des REFA - Baden - Württemberg beantragen.

2. Auf Grund eines derartigen Antrages hat der Vorstand des REFA - Baden - Württemberg binnen 90 Kalendertagen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Bei der Einberufung ist der Antrag auf Auflösung und die Begründung der Antragsteller zusammen mit einer Stellungnahme des Vorstandes des REFA - Baden - Württemberg bekanntzugeben.

3. Dem Antrag auf Auflösung des REFA - Baden - Württemberg wird stattgegeben, wenn in der außerordentlichen Delegiertenversammlung zwei Drittel der Delegierten ihm zustimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des REFA - Baden - Württemberg, oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen der Körperschaft an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Wissenschaft und Bildung zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Landesversammlung am 8. Mai 1999 in Sindelfingen beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013 geändert. Sie tritt nach Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen des Verbandes.